

#gemeinsammehrerreichen

WERTE UND REGELN FÜRS MITEINANDER

SCHULORDNUNG DER PRAXIS-HAK VÖLKERMARKT

Stand: September 2022



Vorwort der Direktion

Liebe Mitglieder der Schulgemeinschaft!

Für die Schülerinnen und Schüler der Praxis-HAK Völkermarkt, einer Berufsbildenden Höheren Schule, die für die Arbeitswelt ausbildet, sind schon während der Schulzeit gutes Benehmen und Auftreten wichtig – für ein gedeihliches Miteinander, aber auch zur Vorbereitung auf die persönliche Zukunft.

Dafür bildet die vorliegende Schulordnung die Grundlage, und zwar in zweierlei Hinsicht. Einerseits tut sie dies im Sinne von Regeln, die dem gemeinsamen Schulalltag einen klaren Ordnungsrahmen setzen, andererseits aber auch in Form von Werten, die Mitgliedern dieser Gemeinschaft als Leitlinien dienen sollen.

Wenn wir respektvoll miteinander umgehen und uns an vorgegebene Regeln halten, können Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ihre Ziele leichter erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Felizitas Wedenig, Schulleiterin

„Man ist nicht bloß ein einzelner Mensch,
man gehört einem Ganzen an.“

– Theodor Fontane, deutscher Schriftsteller

Der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) der Praxis-HAK Völkermarkt hat im Rahmen seiner Mitbestimmungsrechte auf Grund des § 44 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGI. Nr. 139/1974, folgende Schulordnung beschlossen:

Unsere Werte

Für einen angenehmen schulischen Alltag und den positiven Umgang miteinander gelten folgende Wertvorstellungen:

Verhalten in der Öffentlichkeit

Der Besuch einer Berufsbildenden Höheren Schule setzt auch ein entsprechendes Auftreten in der Öffentlichkeit voraus. Auf dem Schulweg und in öffentlichen Verkehrsmitteln haben sich Schüler_innen so zu verhalten, dass sie anderen Menschen ein positives Bild von sich und unserer Schule vermitteln.

Dieses Verhalten äußert sich auch in der Wahl der Kleidung. Das Tragen von Schildkappen, Mützen und ähnlichen Kopfbedeckungen in der Schule ist nicht erwünscht. Weiters sind Jogging- bzw. Sporthosen für den Besuch einer höheren kaufmännischen Schule nicht die passende Kleiderwahl.

Verhalten im Schulalltag

Folgende Verhaltensweisen gelten im Schulalltag als selbstverständlich für ein konstruktives und respektvolles Miteinander:

- Achtung und Respekt vor den Lehrer_innen und Mitschüler_innen durch Höflichkeit (Grüßen), Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft
- Freude an der Arbeit finden und sinnvolle Ziele setzen
- Wissenserwerb und Bildung als hohes Gut schätzen und als Chance zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sehen
- Respekt vor und sorgsamer Umgang mit eigenem und fremdem Eigentum
- Bekenntnis zur nachhaltigen Lebensführung (ressourcenschonendes Verhalten im Schulalltag, Müllvermeidung)
- Gezieltes Vorgehen gegen Mobbing
- Selbstverantwortliches Handeln

Konfliktlösungen

Sollte es zu Konflikten zwischen Schüler_innen kommen, sollen diese konstruktiv und keinesfalls destruktiv ausgetragen werden. In diesem Zusammenhang gilt es miteinander in einen Dialog zu treten und die Meinungen anderer zu respektieren.

Zunächst wird immer der Betroffene angesprochen. Sollte dann noch Unterstützung notwendig sein, ist der Klassenvorstand bzw. die Klassenvorständin hinzuzuziehen. Weitere vermittelnde Instanzen sind die Schülerversammlung, die Schulsozialarbeiter_innen, der Jugendcoach und erst dann an die Schulleitung.

Die Schulordnung | Regeln fürs Miteinander

1. Schulinformationen

Mitteilungen der Schule werden auf folgenden Wegen kommuniziert:

- a. In digitaler Form (z.B. E-Mail, Lernplattformen, Homepage, Social-Media)
- b. In gedruckter Form
- c. Durch Aushang auf der Amtstafel im Schulgebäude
- d. Vermittlung durch den KV in der Klasse

2. Verwendung von Laptops im Unterricht

Die professionelle Verwendung von Laptops und anderen digitalen Endgeräten besitzt im Schulalltag der Praxis-HAK große Bedeutung. Dennoch sind im Sinne eines konstruktiven Miteinanders folgende Regeln zu beachten:

- a. Geräte sind am Stundenbeginn zugeklappt am Tisch zu verwahren. Der Beginn der Arbeit wird durch die Lehrkraft initiiert. Ebenso bestimmt die Lehrkraft über Arbeitsphasen ohne Laptop oder andere digitale Endgeräte.
- b. Der Laptop ist aufgeladen und mit notwendigem Zubehör (Maus, Eingabestift sowie Ladekabel) in einer geeigneten Tasche mitzuführen.
- c. In Pausen sind die Geräte sicher zu verwahren. Dies bedeutet, dass sie auf jeden Fall zuzuklappen sind. Eine Verwahrung in der Tasche wird empfohlen.
- d. Auch beim Wechsel von Unterrichtsräumen sind die Geräte in der Tasche zu verwahren.
- e. Die Laptops dienen im schulischen Kontext ausdrücklich als Arbeitsgeräte. Dementsprechend wird ein sorgfältiger Umgang mit eigenen und fremden Geräten erwartet.
- f. Der Laptop ist während der Stunde – sofern nicht zu Unterrichtszwecken anders benötigt – lautlos zu schalten.

Insbesondere für den Fall von Distance-Learning-Phasen ist unbedingt Sorge zu tragen, dass Kamera und Mikrofon für die aktive Teilnahme an Videokonferenzen funktionstüchtig sind.

3. Umgang mit weiteren mobilen Endgeräten

Lehrkräfte entscheiden über die professionelle Nutzung von mobilen Endgeräten im Unterricht. Werden diese nicht verwendet, sind sie während der gesamten Unterrichtszeit lautlos zu stellen bzw. auszuschalten. Smartphones befinden sich in den dafür in allen Klassenzimmern vorgesehenen Handygaragen.

Bei Zuwiderhandeln erfolgt die Abnahme eines entsprechenden Geräts ohne vorherige Ermahnung. Es wird daraufhin durch die Lehrperson im Sekretariat deponiert. Das Gerät kann mit einem Ausweis am Ende des Unterrichtstages dort abgeholt werden.

Muss eine Schülerin bzw. ein Schüler wiederholt darauf hingewiesen werden, das Smartphone zu Stundenbeginn in der Handygarage abzulegen, erfolgt ebenso eine Abnahme für den verbleibenden Unterrichtstag.

Ist ein Smartphone in der Handygarage wiederholt nicht ausgeschaltet und stört etwa durch Signaltöne den Unterricht, erfolgt ebenso eine Abnahme für den verbleibenden Unterrichtstag.

4. Verhalten in Computerräumen

Die Saalordnung (z.B. das Verbot des Essens und Trinkens) in den Computerräumen ist unbedingt einzuhalten. Zusätzlichen Anweisungen durch das Lehrpersonal ist unbedingt Folge zu leisten.

Alle Schüler_innen sind für ihre persönlichen Zugangsdaten verantwortlich. Alle Änderungen der Systemeinstellungen und der Hardware sind untersagt.

5. Verantwortungsvolle Nutzung digitaler Inhalte in der Schule

Der Aufruf von Seiten mit unangemessenen, etwa radikalen, brutalen oder pornografischen Inhalten ist strengstens verboten. Dies gilt ebenso im Unterricht in den Computerräumen (siehe 4.).

Das Verwenden von Spielen (z.B. zwischen zwei Unterrichtsstunden) am Laptop oder anderen mobilen Endgeräten ist unerwünscht.

6. Ordnung in den Klassen

Verlässt die Klasse den Klassenraum, sind die Fenster zu schließen, das Licht abzudrehen und durch die Lehrkraft die Tür abzusperrern. Nach Unterrichtsschluss sind die Sessel auf die Tische zu stellen. Die Klasse ist aufgeräumt zu verlassen. Dies ist durch die Klassenordner zu gewährleisten (siehe 7.).

7. Aufgaben der Klassenordner_innen

- a. Die Tafel ist nach jeder Stunde zu löschen.
- b. Die Mitschüler_innen sind aufzufordern, die Klasse sauber zu halten.
- c. Die Mülltrennung (Papier, PET-Flaschen, Restmüll) ist zu kontrollieren.

8. Supplierung des Religionsunterrichts

Werden Religionsstunden durch einen anderen Gegenstand suppliert, so ist die Teilnahme ausnahmslos für alle Schüler_innen verpflichtend. Dies gilt auch für jene, die den Religionsunterricht nicht besuchen.

9. Verlassen des Schulgebäudes

Die Schüler_innen dürfen während des Vormittags- bzw. des Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit vorgewiesenem Freistellungsansuchen bzw. im Ausnahmefall nach telefonischer Mitteilung der Eltern (außer bei Eigenberechtigung) und nach ordnungsgemäßer Abmeldung bei der Lehrkraft der folgenden Stunde verlassen (Mittagspause ausgenommen).

10. Fernbleiben von der Schule

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte Schüler_innen haben die krankheitsbedingte Abwesenheit telefonisch bis 7:30 Uhr des betreffenden Unterrichtstages telefonisch im Sekretariat zu melden. Sofort nach der Rückkehr in die Schule ist die schriftliche Entschuldigung für das Fernbleiben dem KV abzugeben, ansonsten gelten die gefehlten Stunden als unentschuldigt.

Die Schüler_innen haben die Pflicht, den versäumten Lehrstoff unverzüglich selbständig nachzuholen (§ 43 SchUG).

Wenn ein_e Schüler_in einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet. (§ 45 SchUG)

Für das Fernbleiben aufgrund dringender Termine ist zuvor fristgerecht ein Freistellungsansuchen einzureichen. Arzttermine gelten nur in Ausnahmefällen nach vorangegangenem Freistellungsansuchen als Entschuldigungsgrund.

Fahrschulstunden gelten nie als Entschuldigungsgrund und sind ausnahmslos in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren. Ausnahmen: Fahrsicherheitstraining, Fahrprüfung und Übungsfahrt unter Vorlage einer Bestätigung von der Fahrschule.

Das Fernbleiben vom Unterricht zum Zwecke eines privaten Urlaubs ist unzulässig.

11. Verbot des Rauchens sowie von Alkohol und anderen Suchtmitteln

Das Rauchen, Trinken von Alkohol sowie die Einnahme von Drogen im Bereich der Schulliegenschaft und bei Schulveranstaltungen sind strikt untersagt.

Schüler_innen, die dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden in die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zu einem Präventionsgespräch vorgeladen. Sollten Eltern mit dieser Maßnahme nicht einverstanden sein, muss die Schulleitung die Angelegenheit zur Anzeige bringen.

12. Fluchttüren

Das Benutzen der Fluchttüren ist – ausgenommen im Katastrophenfall oder bei Brandschutzübungen – verboten.

13. Mülltrennung

Die Mülltrennung hat nach den vorgegebenen Trennbehältern zu erfolgen.

14. Gefährliche Gegenstände

Das Mitbringen von Gegenständen, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, ist untersagt.

15. Beschmutzungen und Beschädigungen

Die Schüler_innen sind verpflichtend, vorsätzlich durch sie herbeigeführte Beschmutzungen oder Beschädigungen schulischer Einrichtungen (z.B. der Wände, Türen, Tische, Sessel u.a.) in zumutbarer Weise (z.B. durch selbsttätige Wiedergutmachung) zu beseitigen (§ 43 (2) SchUG) bzw. zu ersetzen.

16. Brandschutzordnung, Turnsaalordnung

Die geltenden hauseigenen Bestimmungen sind von allen Schüler_innen einzuhalten. Zusätzlichen Anweisungen durch das Lehrpersonal ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Falle des Zuwiderhandelns

Verstöße gegen die Schulordnung werden konsequent und der Situation angemessen geahndet, wobei konstruktive Kommunikation und sinnvolle Wiedergutmachung im Vordergrund stehen. Ein Bruch der Verhaltensregeln und Vereinbarungen führt laut Schulordnung § 8 und SchUG § 47 und § 49 zu folgenden Konsequenzen:

- a) Zurechtweisung
- b) Nachträgliche Erfüllung versäumter Pflichten
- c) Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten mit KV bzw. Direktorin
- d) Verwarnung durch KV bzw. Direktorin
- e) Versetzung in eine Parallelklasse
- f) Ausschluss von Schulveranstaltungen, wenn eine Gefährdung der Mitschüler_innen befürchtet wird
- g) Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule
- h) Antrag auf Ausschluss und Behandlung durch die zuständige Behörde (Bildungsdirektion)

Die Schulordnung wurde am 1. September 2022 beschlossen und am 12. September 2022 kundgemacht.

Völkermarkt, 12. September 2022

Die Schulleiterin:



Dr. Felizitas Wedenig